besondere auch den Schutz der gesellschaftlichen Interessen und des gesellschaftlichen Eigentums.

Es wurde des weiteren auch herausgearbeitet, daß es sich bei diesem Teil des Zivilgesetzbuchs nicht nur um die Verantwortlichkeit der Bürger bei rechtswidriger und schuldhafter Schadenszufügung handelt, sondern auch urii die Verantwortlichkeit juristischer Personen, d. h. der Betriebe und Organisationen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die bisherige Unterscheidung zwischen sog. öffentlich-rechtlicher Haftung (z. B. für Schäden, die durch mangelhaften Straßenzustand entstehen) und zivilrechtlicher Haftung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es ist zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang die sog. Staatshaftung mit zu regeln ist. Sollte dies endgültig bejaht werden, ergäben sich relativ einheitliche Grundsätze der Verantwortlichkeit staatlicher Organe und sozialistischer Organisationen, * die auch mit denen des Vertragsgesetzes (§ 5) weitestgehend übereinstimmen.

Die sog. Vertragshaftung sollte in die einheitliche Verantwortlichkeitsregelung mit einbezogen werden. Damit würde die einheitliche Ausgestaltung der Verantwortlichkeit wesentlich zur Verständlichkeit des Gesetzes beitragen.

Es ist noch gründlicher zu prüfen, ob dieser Teil des Zivilgesetzbuchs sich auf Wiedergutmachung materieller Schäden durch den Schädiger beschränken sollte oder ob auch die sonstigen Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen mit zu erfassen sind. Die verschiedenen Unterlassungsansprüche, die das Zivilrecht kennt, müßten demzufolge in diesen Teil mit eingearbeitet werden.

Des weiteren sind auch die sog. Gefährdungstatbestände zu vereinheitlichen, und zwar in bezug auf den Ausschluß von direkten Ansprüchen gegen Mitarbeiter oder Mitglieder von Betrieben, wenn der Schaden in Ausübung einer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit zugefügt wurde (in diesen Fällen nur Inanspruchnahme des Betriebes und Regreßmöglichkeit nach arbeits- oder LPG-rechtlichen Grundsätzen). Der Schadensersatz ist zu begrenzen, wenn es die Umstände des Einzelfalles dringend geboten erscheinen lassen.

Einer Untersuchung bedarf noch die Frage, wo der Abschnitt über die materielle Verantwortlichkeit systematisch in das Zivilgesetzbuch eingearbeitet werden soll. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Fälle der Schadenszufügung und der Beeinträchtigung der Rechte der Bürger nicht die Regel sind und im Prozeß der weiteren sozialistischen Entwicklung durch die bewußte, freiwillige Einhaltung der sozialistischen Verhaltensgrundsätze immer mehr überwunden werden. Demzufolge ist es durchaus berechtigt, diese Normen — als Regeln für den Ausnahmefall — in einem gesonderten vierten Teil des Gesetzbuchs zu regeln und nicht schon im Allgemeinen Teil.

Fünfter Teil: Erbrechtsverhältnisse

Zur Bedeutung und zur. inhaltlichen Ausgestaltung des Erbrechts hat es in der Grundkommission und in der Literatur¹⁴ eine Reihe wertvoller Hinweise gegeben, auf die jedoch im Rahmen dieses Aufsatzes nicht, näher eingegangen werden kann. Es wird die Aufgabe der weiteren Arbeit auf diesem Gebiet sein, die begonnenen Diskussionen zu gegebener Zeit fortzuführen.

 It vgl. z. B. Jansen, Zur Konzeption des sozialistischen Erbrechts, NJ 1959 S. 345 fl.

Bemerkungen zum künftigen Strafensystem

Von EBERHARD SCHULZ, Staatsanwalt des Stadtkreises Plauen, und WERNER HOLZMÜLLER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Stadtkreises Plauen

Die in den letzten Monaten in der "Neuen Justiz" veröffentlichten Beiträge über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts* veranlassen uns, zu einigen Problemen Stellung zu nehmen. Wir wollen versuchen, zur Klärung der Probleme, die mit der unteren Grenze der künftigen einheitlichen Freiheitsstrafe und der Einführung der Besserungsarbeit verbunden sind, beizutragen, wobei wir von unseren Erkenntnissen, die wir im Stadtgebiet von Plauen gewonnen haben, ausgehen.

Zur kurzfristigen Freiheitsstrafe

Mit Recht geht die Gesetzgebungskommission bei der Festlegung des künftigen Strafensystems von der notwendigen Differenzierung zwischen den Feinden unserer Ordnung und solchen Bürgern aus, die aus einem rückständigen Bewußtsein heraus Straftaten begehen. Bei den letzteren gibt es ebenfalls große Unterschiede, die u. E. auch zu einer unterschiedlichen Strafandrohung und Strafanwendung ihnen gegenüber führen müssen. Bei einem erheblichen Teil dieser straffällig gewordenen Personen sind die Reste bürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten keineswegs mehr das Dominierende in ihrem Denken und Handeln, Viele von ihnen, die eine leichtfertige Einstellung gegenüber den staatlichen Verhaltensregeln, z. B. auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes oder des Straßenverkehrs, noch

nicht überwunden haben oder aus Bereicherungssucht eine Straftat begehen, leisten im Gegensatz dazu in der sozialistischen Produktion und oft auch in der gesellschaftlichen Arbeit nicht nur Anerkennenswertes, sondern manchmal geradezu Vorbildliches.

Es gibt aber auch einen, wenn auch kleineren Teil von Bürgern, bei dem gerade umgekehrt die alten Gewohnheiten dominieren und Ansätze eines neuen, sozialistischen Bewußtseins überhaupt nicht vorhanden oder nur sehr schwach entwickelt sind. Um diese Bürger zu erziehen, sind sowohl der Art als auch der Höhe nach andere Strafen erforderlich. Dabei darf man nicht übersehen, daß für die Wahl der Strafe nicht nur die in der Person des Täters liegenden Umstände, sondern vor allem die Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten dieser Täter maßgebend sind.

Von diesen Faktoren muß man u. E. sowohl bei der Festlegung der unteren Grenze der Freiheitsstrafe als auch bei der Einführung der Besserungsarbeit ausgehen. Eine Analyse der Entscheidungen des Kreisgerichts Plauen-Stadt aus diesem Jahr ergab, daß gegenwärtig zwei Hauptgründe zur Verhängung und Vollstreckung kurzfristiger Strafen, d. h. von Strafen unter drei Monaten, führten:

1. Hierbei handelt es sich um Täter, die noch vollständig oder überwiegend unter dem Einfluß alter, bürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten stehen. Auf sie wirken Strafen ohne Freiheitsentzug wenig erzieherisch, wobei die Gesellschaftsgefährlichkeit ihrer Delikte jedoch meist verhältnismäßig gering ist. Dazu zählen Täter, die trotz zahlreicher Vorstrafen immer

^{*} vgl. Schmidt/Beyer, Der Stand der Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch, NJ 1960 S. 313; Kamin, Besserungsarbeit als neue Straf art?, NJ 1960 S. 506, und Spottke/Hengst, Schmidt, Für und wider die Besserungsarbeit als neue Strafart, NJ 1960 S.091.